

Der Petent wandte sich mit seiner Eingabe gegen eine Gefahrenabwehrverordnung für den ehemaligen Truppenübungsplatz Daaden-Stegskopf und begehrte eine sofortige Freigabe für das Betreten der Wege des ehemaligen Truppenübungsplatzes.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Wirkung zum 01.07.2014 als zuständige Landesordnungsbehörde eine Gefahrenabwehrverordnung auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes für das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Daaden-Stegskopf erlassen hat, die das Betreten des Platzes durch die Allgemeinheit verbietet. Diese Maßnahme ist nach Auskunft der ADD nach Beendigung der militärischen Nutzung und Aufhebung des militärischen Sicherheitsbereichs zwingend notwendig, da aufgrund der intensiven militärischen Nutzung auf dem gesamten Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes von einer außerordentlich hohen Kampfmittelbelastung und damit erheblichen Gefahren für wichtige Rechtsgüter auszugehen ist.

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) als Eigentümerin wurden bereits im 2. Weltkrieg auf dem Gelände zwei Schießplätze errichtet. Anschließend folgte in der Zeit von 1950 bis 1958 eine intensive Nutzung durch die französische Armee, die den gesamten Platz unkoordiniert zu Schießübungen genutzt habe. Nach Beendigung der Nutzung seien insbesondere die beiden stark genutzten Schießbahnen nur oberflächlich geräumt worden. In der Folge seien durch die Bundeswehr neue Schießbahnen und Hand- und Blendgranatenwurfstände sowie ein Sprengplatz angelegt und intensiv für militärische Übungen genutzt worden. Die starke Kampfmittelbelastung des Truppenübungsplatzes sei in der historisch-genetischen Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung, die die dafür bundesweit zuständige Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen als Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung im Jahr 2012 im Auftrag der BlmA durchführte, bestätigt worden. In diesem Gutachten wird nach Auskunft der ADD bei der Bewertung der Kampfmittelbelastung nicht zwischen den vorhandenen Wegeflächen und dem übrigen Gelände differenziert, sodass nach der derzeitigen Sachlage auch auf den Wegen von einer Kampfmittelbelastung und somit einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden müsse. Da sehr häufig Personen mit Quads oder anderen Kraftfahrzeugen das Gelände auch außerhalb der vorhandenen Wege befahren und sich in Lebensgefahr begaben, habe es sich als notwendig erwiesen, an bestimmten Stellen Steine zu platzieren, um ein Befahren der Flächen zu verhindern.

Hinsichtlich der beanstandeten Jagdausübung teilte die Blma nach Auskunft der ADD mit, dass auf dem Gelände störungsarm im Intervall gejagt werde und zwar an sechs Tagen im Jahr, jeweils ein Wochenende im August, Oktober und Dezember. Gastjäger mit gültiger Haftungsverzichtserklärung würden zu den Hochsitzen verbracht und auch dort wieder abgeholt. Es sei den Jagdgästen ausdrücklich untersagt, sich auf dem Gelände frei zu bewegen. Die unmittelbaren Randbereiche des Geländes (50 bis max. 100 Meter) würden ganzjährig bejagt, um der von den Jagdbehörden geforderten starken Schwarzwildreduktion Folge zu leisten.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hatte die OFD Niedersachsen ihre Kampfmittelstudie abgeschlossen. Nach Auskunft der ADD kommt diese, wie bereits die historisch-genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung, zu dem Ergebnis, dass ein Großteil des Platzes (83 %) als kampfmittelverdächtig einzustufen ist. Eine Erholungsnutzung auf Wegen innerhalb der Flächen mit geringerem Gefährdungspotential wäre nach vorangehender exemplarischer technischer Überprüfung der vorliegenden „Einschätzung nach Aktenlage“ möglich und könne bis 2016 umgesetzt werden. Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung habe ein Vertreter der OFD Niedersachsen in Aussicht gestellt, dass nach einer weiteren, baldmöglichst erfolgenden Gefährterkundung und gegebenenfalls durchzuführenden Räumung der Randstreifen, die beiden Platzrandstraßen Nord und Süd zur Begehung und Befahrung mit Fahrrädern zu Erholungszwecken freigegeben werden können. Ein bestimmter Zeitpunkt könne noch nicht angegeben werden, da die Kampfmittelsuche und Räumung nur außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen kann. Zusätzlich sei vorgesehen, nach entsprechender Gefährterkundung, auf bestimmten weiteren Wegen geführte Wanderungen zu ermöglichen. Bei der Veranstaltung hat sich nach den von der ADD getroffenen Feststellungen gezeigt, dass der Wunsch, den

Platz zu Erholungszwecken zu betreten, in der Bevölkerung sehr groß ist, das Gefährdungspotential jedoch von vielen Bürgern nicht gesehen wird. Der Vertreter der OFD habe deutlich gemacht, dass aufgrund der aus der intensiven Übungstätigkeit der Bundeswehr und der französischen Truppen resultierenden Gefahren für die hochrangigen Rechtsgüter Leib und Leben eine Freigabe erst verantwortet werden kann, nachdem weitergehende Untersuchungen und soweit erforderlich, Räummaßnahmen erfolgt sind. Diese Vorgehensweise sei bei allen ehemaligen Truppenübungsplätzen in Deutschland gleich. Zudem sei bei der Entscheidung über die Freigabe bestimmter Bereiche des Truppenübungsplatzes zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich nach neuesten Erkenntnissen neun ehemalige Bergwerksschächte auf dem Gelände befinden. Es müsse geprüft werden, wie mit dieser zusätzlichen Gefahrenlage umgegangen wird. Im Ergebnis lasse die Gefahrensituation auf dem Truppenübungsplatz eine sofortige Freigabe der Platzrandstraßen nicht zu.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 12.05.2015 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.